Reglement über die Informationssysteme

vom 01.01.2024

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

Eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012;

eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA);

eingesehen das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG);

eingesehen die Verordnung über den Datenschutz (DSV);

eingesehen die Verordnung betreffend das Statut des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (SGS 414.701);

eingesehen die Informationssicherheitspolitik der Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. Mai 2022;

eingesehen das Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO

beschliesst,

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundprinzip

Die Direktion erlässt Richtlinien über die Bereitstellung und die Nutzungsbedingungen der Informationssysteme sowie über die Überwachungsmassnahmen.

Art. 2 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Nutzung der Informationssysteme für alle Nutzenden.

Art. 3 Definition

1 Informationssysteme umfassen die gesamte Hardware und Software, alle Anwendungen, Datenbanken und Telekommunikationsnetzwerke, die den Nutzenden von der HES-SO Valais-Wallis zur Verfügung gestellt werden.

2 Die Nutzenden sind alle Personen, die auf die Informationssysteme der HES-SO Valais-Wallis zugreifen oder diese verwenden, insbesondere die Studierenden, Mitarbeitenden, Consultants, Lieferanten, Partner, Institutionen oder externe Unternehmen.

Art. 4 Leitprinzipien

1 Die HES-SO Valais-Wallis stellt ihren Nutzenden eine Reihe von Informationssystemen gemäss der vorstehenden Definition zur Verfügung, damit diese die für ihre berufliche Tätigkeit notwendigen Aufgaben ausführen können.

2 Der Strategische Ausschuss für Informationssicherheit (CSSI) ist unter anderem für die Anwendung dieses Reglements zuständig.

2. Abschnitt: Nutzung der Informationssysteme

Art. 5 Pflichten der Nutzenden

Die Nutzenden verpflichten sich unter anderem:

- die Informationssysteme in erster Linie im Rahmen ihrer beruflichen oder akademischen Tätigkeit an der HES-SO Valais-Wallis zu nutzen. Die Nutzung zu privaten Zwecken wird toleriert, sofern sie der HES-SO Valais-Wallis nur minimale Kosten verursacht, den Betrieb der Informationssysteme nicht beeinträchtigt und den Interessen der HES-SO Valais-Wallis nicht schadet. Die Nutzenden tragen die Verantwortung und die Kosten für die Sicherung (Verschlüsselung, Backups, Zugriffsverwaltung, ...) dieser privaten Daten;
- die Informationssysteme nicht unangemessen zu nutzen;
- Änderungen an den Informationssystemen (z. B. Hinzufügen oder Anschluss von nicht standardmässigen Komponenten oder Software, Änderung der Einstellungen, IT-Entwicklungen usw.) dem Informatikdienst der HES-SO Valais-Wallis zu melden. Im Falle höherer Gewalt können missbräuchlich durchgeführte Änderungen ohne Vorankündigung rückgängig gemacht werden;
- sich an die Gesetzgebung zu halten, insbesondere hinsichtlich der folgenden Aspekte:
  - Würde des Menschen
  - Belästigung
  - Pornografie
  - Anstiftung zu Rassenhass und Diskriminierung
  - Verherrlichung von Verbrechen
  - Gewaltdarstellung
  - Datenschutz
  - Wahrung des geistigen Eigentums
- ihre Passwörter nicht weiterzugeben und ihre Arbeitsplätze zu sperren, selbst wenn sie diese nur für eine kurze Dauer verlassen;
- sich an die für ihre Tätigkeit geltenden Datenschutzbestimmungen zu halten und den Datenschutz mittels der geeigneten Mittel zu gewährleisten, insbesondere durch die Nutzung der von der HES-SO Valais-Wallis empfohlenen sicheren Speicherungsmedien und durch das Vermeiden der Verbreitung von Informationen, die die Integrität der HES-SO Valais-Wallis gefährden könnten.
- ausschliesslich private oder berufliche Geräte mit den neusten installierten Sicherheitsupdates und mit aktivierten grundlegenden Sicherheitsfunktionen (Antivirussoftware, Firewall usw.) zu nutzen;
- die Informationssysteme rationell und umweltbewusst zu nutzen (Verwaltung von Speicherbereichen, Ausschalten von Geräten usw.).
- dem Informatikdienst Bedrohungen, Schwachstellen oder Vorfälle zu melden;
- die bewährten Praktiken für die Nutzung der von der HES-SO Valais-Wallis zur Verfügung gestellten Informationssysteme anzuwenden;
- sich aktiv an allen Kampagnen zur Sensibilisierung für die Informationssicherheit zu beteiligen;
- die Nutzungsbedingungen für die verwendeten Anwendungen und Geräte einzuhalten.

Art. 6 E-Mail

1 Die Nutzenden müssen die Herkunft von Anhängen prüfen, bevor sie diese öffnen.

2 Hochsensible Daten dürfen nicht per E-Mail versandt werden, ausser wenn sie verschlüsselt sind. Für eine sichere Übertragung von Daten dieser Art müssen die Nutzenden den Informatikdienst kontaktieren.

3 Bei Abwesenheit oder während ihrer Ferien treffen die Nutzenden die notwendigen Massnahmen, um die Bearbeitung ihrer E-Mails sicherzustellen.

Art. 7 Elektronischer Kalender

Die Nutzenden aktualisieren ihren elektronischen Kalender und geben diesen innerhalb der HES-SO Valais-Wallis frei.

Art. 8 Fernzugriff

1 Der Fernzugriff auf interne IT-Ressourcen erfolgt über den zur Verfügung gestellten VPN-Dienst.

2 Aus Sicherheitsgründen ist der Fernzugriff auf bestimmte IT-Ressourcen nicht möglich. Bei einer Fernzugriff-Anfrage wird eine Risikobeurteilung durchgeführt.

3 Für regelmässige Fernzugriffe von Partnern der HES-SO Valais-Wallis ist ein VPN-Dienst für Partner verfügbar. Um diesen Dienst nutzen zu können und die Zugriffsregeln festzulegen, muss ein Gesuch an den Informatikdienst gerichtet werden.

4 Bei der Fernwartung von Geräten oder Anwendungen durch einen Dienstleister kann der Zugriff über eine Fernwartungs-Software des Dienstleisters erfolgen, sofern die Fernwartung systematisch auf Anfrage eingeleitet und jederzeit von Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis überwacht wird. Die Mitarbeitenden vergewissern sich, dass der Dienstleister über die Lizenz für die Fernwartungssoftware verfügt.

Art. 9 Weggang von Mitarbeitenden

1 Bei ihrem Weggang sind die Mitarbeitenden dafür verantwortlich, allfällige persönliche Daten zu sichern.

2 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, werden alle individuellen Konten und Speicherplätze innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Tätigkeit an der HES-SO Valais-Wallis deaktiviert

3 Für die Studierenden entspricht das Ende der Tätigkeit ihrem Exmatrikulationsdatum. Der Prozess des Rektorats der HES-SO wird befolgt.

4 Für die Mitarbeitenden entspricht das Ende der Tätigkeit dem Datum des Vertragsendes. Ab diesem Datum wird der Zugriff auf die Informationssysteme gesperrt.

5 Die Mitarbeitenden richten in ihrer Mailbox eine automatische Antwort mit den neuen Kontaktdaten ein.

3. Abschnitt: Kontrolle und Sicherheitsmassnahmen

Art. 10 Schutzmassnahmen

Um die Gesetzeskonformität und die Integrität der Informationssysteme sicherzustellen, sieht die HES-SO Valais-Wallis die folgenden Massnahmen vor:

- Sperrung des Zugriffs auf gewisse Kategorien von Internetseiten;
- Filterung von unerwünschten ein- und ausgehenden E-Mails (Spam-Filter);
- Filterung von ein- und ausgehenden Netzwerkzugriffen;
- Automatische Sperrung von potenziell kompromittierten Konten während der Sicherheitsanalyse.

Art. 11 Journaling

1 Journaling soll die Sicherheit der Informationssysteme verbessern, ihre operative Verwaltung gewährleisten und ein besseres Verständnis von Vorfällen ermöglichen.

2 Die Nutzung der Journals ist strikt auf die oben beschriebenen Zwecke beschränkt und muss die geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllen.

Art. 12 Back-ups

1 Der Informatikdienst der HES-SO Valais-Wallis führt regelmässig Back-ups der verschiedenen Informationssysteme gemäss den mit den Eigentümern der Geschäftsprozesse vereinbarten Servicelevels durch.

2 Für besondere berufliche Bedürfnisse kann der Informatikdienst auf Anfrage der Nutzenden spezifische, auf die Nutzenden angepasste Massnahmen bestimmen.

Art. 13 Gezielte Kontrollen

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis kann gezielte Kontrollen durchzuführen lassen, wenn Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen, der gegen die vorgenannten Richtlinien verstösst.

Art. 14 Sanktionen bei Missbrauch

Bei Missbrauch kann gemäss den Bestimmungen der Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis, der Vertraulichkeitsverpflichtung der externen Mitarbeitenden oder des Reglements über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO eine Disziplinarstrafe ausgesprochen werden.

Art. 15 Schlussbestimmungen

[1] Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

[2] Es hebt alle ihm widersprechenden früheren Bestimmungen und Entscheide auf.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2023 verabschiedet